



Fragebogen zur EEG-Umlage

(Inbetriebnahme nach 01.08.2014)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG.
Je Anlage ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)
- Änderung / Ergänzung der Basisangaben für EEG-Anlagen

Ausgefülltes Formular zurückschicken:

E-Mail:

info@stromversorgung-pfaffenhofen.de

Post:

Stromversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG
Michael-Weingartner-Str. 11,
85276 Pfaffenhofen

1. Angaben zum (neuen) Anlagenbetreiber

Vorname / Nachname Telefon

Straße Hausnummer E-Mail

Postleitzahl Wohnort Kundennummer

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße Hausnummer Datum erste Inbetriebnahme bzw. Datum Änderung

Postleitzahl Wohnort Leistung der Anlage (kW/kWp bei Solar)

Anlagenschlüssel Anzahl der Generatoren bzw. PV-Module

Anlagentyp:

Solar Wind Wasser Geothermie Biomasse/ Biogas/ Biomethan/ Deponiegas/ Klärgas/ Grubengas

Speicher, dessen Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt
-> Das Schaltbild zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.

3. Angaben zum Versorgungskonzept (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe).¹

Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom² oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.²

Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021)
-> in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 4. ankreuzen

¹ In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte den Fragebogen unterschrieben an die Stromversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG zurücksenden

² In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig.
Bitte wenden Sie sich an die ÜNB: TenneT: <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg>



Fragebogen zur EEG-Umlage

[Inbetriebnahme nach 01.08.2014]

4. Angaben zum Bestandsschutz (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung von maximal 30 kW(p).
- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung größer 30 kW(p).
- Mein EEG-Speicher hat einen eigenen Batteriewechselrichter (Nur bei Meldung Speicher ausfüllen)
- ja nein

Hinweis : Bitte beachten, dass auf der Seite 1 bei „Leistung der Anlage“, die Leistung des Batteriewechselrichters und nicht der sonstigen Erzeugungseinheit eingetragen wird.

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser EEG-Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).³
- Meine EEG-Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler.⁴ Seriennummer: _____

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

Ort

Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

³ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.

⁴ Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen müssen mess- und eichrechtskonform sein und die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen.